

denten / nie huldigen wollen / ohnangesehenerliche
 Käyserliche *Mandata*, und noch in An. 1634. deß-
 wegen ergangen. Nach Absterben des obgedach-
 ten Herzog Johann des Aeltern / als / wegen seiner
 Erbschaft / Streit vorgesallen / ist / auff Unterhand-
 lung der darzu erbetteten Chur : und Fürsten / zu
 Glesßburg / verglichen worden / daß die gesamte hin-
 derblibene Lehen : und andere unbewealiche Güter /
 in denen Fürstentümen Schlesßwig / Holstein / Ditt-
 marschen / und Femern / zwischen König Friderichen
 dem Andern / und Consorten ; so dann Herzog A-
 dolphen zu Gottorff / als des Verstorbenen noch le-
 benden Brudern / in 2. gleiche Theil / in *Stirpes*, ge-
 theilet werden / die bewegliche Güter aber Herzog
 Adolphen allein verbleiben solten. Und seyn die un-
 bewegliche / durch darüber ergangenes Loß / in 2.
 gleichmäßige Theil von einander gesezet / und der
 Königlichen Linien die Nemter Hadersleben / Dor-
 ning / und Rendesburg / so dann der halbe Theil
 des erledigten dritten Theils Dittmarschen / zuge-
 fallen. Hernach An. 1582. haben disen König-
 lichen Theil / zu Glesßburg / König Friderich / und
 sein Bruder / Herzog Johann zu Sonnderburg /
 weiter getheilet / daß dem König / für sich / und seinen
 Bruder / Herzog Magnußen / zwar die Nemter
 beyammen gelassen ; der König aber / dem Herzog
 Johann / für seinen dritten Theil / das Closter
 Reinsfeld im Herzogtum Holstein / samt des Zuges
 hör / und domaligen an Viehe / und andern dabey
 verhandenen Mobilien ; im Herzogtum Schlesß-
 wig